

Zum Problem: Staat und Wirtschaftsmacht.**Bemerkungen anläßlich der Großbankenfusion.**

Von * * *

I.

Die Deutsche Bank hat sich mit der Diskontogesellschaft, dem A. Schaaffhausenschen Bankverein zu Köln, der Rheinischen Kreditbank und der Süddeutschen Diskontogesellschaft zu Mannheim, sowie der Norddeutschen Bank zu Hamburg vereinigt. In der Handelspresse und den wirtschaftlichen Zeitschriften wurde die wirtschaftliche und sozialpolitische Seite dieser Tatsache vielfach gewürdigt. Es bleibt Aufgabe des Juristen zu fragen, welchen Einfluß das Ereignis im Zusammenhang mit ähnlichen auf die Rechtsentwicklung Deutschlands haben wird. Der rechtliche Charakter jedes derartigen Vorgangs zeigt sich am klarsten in dem Einfluß, den er auf den Staat — die größte Rechtsorganisation und die in der Idee der herrschenden Staatslehre alleinige Verkörperung öffentlicher Macht — hat.

Es treten neben den Staat immer mehr Wirtschaftskörper größten Umfangs, die ganze Zweige des Wirtschaftslebens beherrschen. Die eine Fusion zieht die andere nach sich. Die Banken konnten nicht mehr zusehen, wie sich in der Industrie immer größere Blöcke zusammenschließen, ohne sich selbst zu verbinden. Sie wären notwendigerweise unter die Kontrolle oder mindestens die indirekte Beherrschung dieser Industrieblöcke gekommen. Es blieb ihnen nur der Weg der Verbindung oder der Stärkung ihrer kapitalistischen Mittel durch ausländische Beteiligung größten Umfangs oder durch Vereinigung beider Möglichkeiten. Die fixen Kosten, die moderne Unternehmungen brauchen — darauf hat bekanntlich Schmalenbach in seiner Wiener Rede entscheidenden Wert gelegt —, werden immer größer, es sind Investitionen nötig, an deren Höhe man nie gedacht hat. Dieser Aufgabe konnte nur ein außerordentlicher Kapitalblock gerecht werden. Weiter führte zu einer Gefährdung der Banken, daß die Kapitalarmut die mittleren Unternehmungen zwang, ihre Kreditmöglichkeiten bei verschiedenen Banken auszuschöpfen. Gemeinsame Bankkontrolle über diese Unternehmungen wurde notwendig, die nur durch Verständigung unter den Banken oder durch Fusion wirksam gestaltet werden kann.

Aus dieser Zwangssituation, die noch durch andere Umstände verschärft wurde, ist die Fusion zwischen zwei Großbanken erwachsen. Sie wird auch bei den anderen Banken zu Konse-

quenzen führen, ohne daß man heute schon sagen kann, welche Wege sie gehen werden. Irgendeine Verständigung wird auf die Dauer auch zwischen den anderen Banken einerseits und der neuen Großbank andererseits kommen müssen.

Schon bisher haben die Bankvereinigungen die Bedingungen maßgebend bestimmt, zu denen Kredite gegeben und überhaupt Bankgeschäfte getätigt werden konnten. Die Macht dieser Vereinigungen wird durch die Bankenfusion nicht schwinden. Es wird nur innerhalb dieser Vereinigungen der neue Block entscheidenden Einfluß haben. Zum mindesten werden gegen seinen Willen keine Geschäftsbedingungen zustande kommen können, unter denen Kredit gestellt wird. Das ist nicht mehr private, sondern in hohem Maße öffentliche Macht. Wer Geld leihen will — und welcher Kaufmann oder welcher Unternehmer in Deutschland käme nicht in diese Lage — muß sich unterwerfen. Eine Ausnahme macht auch nicht der Staat. Wir haben in der letzten Zeit genug Gelegenheit gehabt, das Reich als Kredit suchenden Bankkunden zu sehen.

Die Geschäftsbedingungen sind Normen. Ihre Träger sind originäre Machthaber, ihre Geltung leitet sich nicht vom Staatswillen ab. Man hält dieser Ansicht die theoretische Erwägung entgegen, der Staat könne als unbeschränkter Gesetzgeber die Banken zu einem Abgehen von den durch sie gesetzten Normen zwingen. Die Erwägung ändert nicht nur nichts am Charakter der Geschäftsbedingung als Norm, weil es im Grunde eine Machtfrage ist, ob solche gesetzgeberischen Schritte kommen, sondern es kann die Möglichkeit späterer Änderung — und sei es auch durch einen Gesetzgeber höherer Ordnung — überhaupt den Normcharakter einer Bestimmung nicht beeinflussen. Nicht anders ist es mit dem Hinweis, daß ja eine gewisse Staatskontrolle auf Grund der Kartellverordnung und auch der Möglichkeit richterlicher Nachprüfung gegeben sei; (nur das Fehlen richtiger Erkenntnis über die Stellung der Justiz im Staat hält „Staatskontrolle“ durch sie für denkbar). Soweit diese Kontrolle nicht im einzelnen Falle wirksam wird, bleibt jeder den Geschäftsbedingungen unterworfen. Er kann gegen sie nicht handeln, ohne bestimmte Folgen gegen sich herbeizuführen. Das allein bleibt für den Normcharakter entscheidend, so schwer die Folgen dieser Erkenntnis auch mit der herrschenden und uns unbedingt in der Idee am meisten liegenden Staatsauffassung zu verbinden sein mögen.

S i n z h e i m e r (Über einige Grundfragen des Arbeitsrechts, Die RG.-Praxis im deutschen Rechtsleben Bd. 4 S. 6 ff.) will

im Gegensatz zu J a k o b i, mit dessen arbeitsrechtlichen Lehren er sich in überaus wirksamer Weise auseinandersetzt, die Tarifverträge zwar auch als Normen ansehen, hält es aber nur deswegen für möglich, weil es gerade der Staat sei, der die bei den Tarifverträgen beteiligten Personen „mit öffentlich-rechtlicher Rechtssetzungsgewalt begabt“ habe. Das genügt nicht; man kann nicht mehr leugnen, daß die Entwicklung über das an sich richtige Prinzip der „Konzentration der rechtssatzschaffenden Kraft auf den Staat“ (Jakobi, Grundlehren des Arbeitsrechts S. 258) schon hinweggegangen ist und mehr und mehr darüber hinweggeht.

Die Fusion der Großbanken verändert den Charakter der Geschäftsbedingungen nicht, aber sie bringt mit sich, daß die Demokratie — sit venia verbo — zwischen den Großbanken aufhört, und eine Macht innerhalb der Großbanken den Haupteinfluß auf die Normsetzung an sich reißt. Damit wird die Gefahr dieser Rechtssetzungsgewalt für den Staat und dessen Interessen um vieles größer.

Wird so durch privatgesetzte, öffentlich wirkende Normen bestimmt, zu welchen Bedingungen Kredite gegeben werden, so wird durch die neue Großbank noch eindeutiger bestimmt, wem der Kredit zufließt. Wohl können große Unternehmungen, die bisher Kunden einer der jetzt vereinigten Banken waren, zu einer der noch übriggebliebenen Großbanken oder einer ausländischen Bank gehen, wenn es ihnen aus irgendeinem Grunde bei der neuen Großbank ungemütlich wird. Anders die mittleren und kleineren Unternehmen. Die Kreditmöglichkeiten der anderen Banken sind weitgehend erschöpft. Sie brauchen ihre Mittel, um den ihnen nahestehenden Industrie- und Handelsunternehmen weiter zu helfen und können neue Risiken bei neuen Kunden schwerlich übernehmen. Wohl mag es richtig sein, daß diese Tatsache vielleicht zu einer weiteren Reinigung der deutschen Wirtschaft von schwachen Unternehmen führt, aber noch mehr werden weitere, an sich lebensfähige Unternehmen zu Fusionen gezwungen. Während es bisher gerade die Konkurrenz der Großbanken gewesen ist, die Fusionierungen — ob nötig oder nicht — verhindert hat, wird jetzt ganz im Gegenteil der Bankeinfluß die Fusion beschleunigen. Eine künftige Verständigung mit den übrigbleibenden Banken, insbesondere eine Milderung des Gegensatzes zwischen der Deutschen Bank und der Darmstädter- und Nationalbank, wird etwa die wirtschaftlich gewiß notwendige Bereinigung der Waggon- und Autoindustrie fördern. Eine außerstaatliche Macht regelt somit in

starkem Umfange die wirtschaftliche Ordnung, ohne daß die Betroffenen irgendeine Möglichkeit haben, sich diesem Einflusse zu entziehen. Das ist der große Unterschied zur bisherigen Lage: Der Ausschluß der Konkurrenz führt zu einer sich jeden unterwerfenden Gewalt, wie sie eben früher allein in der Staatshoheit verkörpert war.

Mit dem Problem, wem Kredit gegeben wird, hängt insbesondere die weitere Frage nach der örtlichen Verteilung des Kredites zusammen. Ein süddeutscher Großindustrieller hat in der Frankfurter Zeitung (1. Morgenblatt vom 8. Oktober 1929) das Problem der Dezentralisierung der Großbanken behandelt. Der Süden befürchtet durch die Großbankenfusion eine Zentralisierung des Geldmarktes in gefährlichem Umfange. Wo bisher noch einigermaßen die Möglichkeit freier Kreditstellung war, wird jetzt die Abhängigkeit von der Berliner Zentrale entscheidend sein. Das Geldverteilungsproblem wird dadurch zu einem eminent politischen Problem. Die Zentralisierung wird unter Umständen über alle staatspolitischen Untersuchungen der Reichsregierung und der Länderkonferenzen hinweg in einem Maße eintreten, das von niemand je gewünscht wurde. Sicherlich hat die neue Bank den Vorsatz, den süddeutschen Markt besonders zu pflegen, nicht nur verkündet, sondern auch ernstlich gefaßt, und doch muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß die Dynamik eines derartigen Unternehmens leicht zu ganz anderen und sicherlich unerwünschten Ergebnissen führen kann. Der nach der Inflation mehrfach unternommene Versuch, die Geldverteilung durch öffentliche oder halböffentliche Institute (Girozentralen) zu beeinflussen, ist, mindestens soweit die Verteilung für private Zwecke in Frage kommt, daran gescheitert, daß aus vielleicht in solchen Instituten nicht vermeidbaren Gründen die Auswahl der Kreditnehmer alles andere als zweckmäßig erfolgte.

II.

Es gibt kein brennenderes Problem der Rechtstheorie und Rechtspraxis, als das der Beziehung zwischen Staat und Wirtschaftsmächten. In ihnen liegt der Kern der politischen Auseinandersetzungen der nächsten Jahre, welchen Inhalt auch sonst immer der Staat annehmen sollte.

„Der Staat scheint alle statische Festigkeit zu verlieren und sich in einen großen Umschaltungsprozeß zu verwandeln,

in welchem irgendwelche — sichtbaren oder unsichtbaren — sozialen und wirtschaftlichen Mächte mit Hilfe parlamentarischer Mehrheiten den staatlichen Gesetzgebungs- und Anwendungsapparat ihren Interessen dienstbar machen.“ Das sagt Karl Schmitt (RG. als Hüter der Reichsverfassung, Die RG.-Praxis usw., Bd. 1 S. 157). Fast noch bedeutungsvoller ist die negative Seite. Die Staatsmacht kann, selbst wenn sie wollte, gegen die neuen Wirtschaftsmächte in entscheidenden Fragen gar nicht mehr vorgehen. Vielleicht wird man Hugo Sinzheimers (a. a. O.) Worte, auch er lehne alle Bestrebungen ab, „die danach trachten, den Staat den großen Wirtschaftsmächten unterzuordnen und ihn in eine Schreibstube für sie zu verwandeln“, nur gar zu bald als eine Parole der Vergangenheit ansehen müssen.

Zu den schwersten Aufgaben der Staatslehre gehört es, die lebende Staatsverfassung — nicht als rechtliche, sondern als tatsächliche Erscheinung im Sinne Lassalles — festzustellen. Der spätere Kritiker unserer Zeit wird unsere Staatsverfassung vielleicht als die eines Krypto-Ständestaats, verkleidet durch die Form der Demokratie, ansprechen. Wohl haben die Wirtschaftsmächte, ob es nun die Gewerkschaften, Unternehmerverbände oder einzelne besonders machtvolle Wirtschaftskörper sind, keinen unmittelbaren Einfluß auf Legislative und Exekutive. Die Machtstellung der Stände wirkt sich mittelbar aus. Es ist nur zu bekannt, wie jeder gesetzgeberische Schritt oder jede entscheidende Verwaltungsmaßnahme von irgendwie wirtschaftlicher Bedeutung von den Staatsbehörden zunächst den Wirtschaftsvertretungen oder den Wirtschaftsmächten selbst zur „Begutachtung“ gegeben wird. Ihr Votum ist — meist unbewußt — nicht so sehr von sachlichen Erwägungen, als von den Interessen der Mächtigsten diktiert, gegen deren Willen entscheidende Maßnahmen bald nicht mehr durchzuführen sind. Aus dem Arbeitskonflikt in der Eisenindustrie während des letzten Winters ließen sich hierzu interessante Schlüsse ziehen.

Es hat oft gar keinen Sinn, vom Standpunkt der verantwortlichen Politiker notwendige Gesetze zu erlassen oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die von den — nur in der Idee dem Staatswillen unterworfenen — Wirtschaftskörpern doch nicht oder anders, als sie gemeint sind, befolgt werden. Die eigene Sphäre der Wirtschaftskörper wird, vom Staatswillen aus gesehen, mehr und mehr unangreifbar. Man übersieht das leicht, weil der Widerstand so lange nicht einsetzt,

als es sich darum handelt, allgemeine Vorschriften durchzuführen. Die Wirtschaftsmächte haben viel zu kluge Führer, um ihre Macht in einer formalen Demokratie allzu klar in Erscheinung treten zu lassen. Es täuscht weiter das kräftige Auftreten des Staates im Schlichtungswesen. Hier zwingt scheinbar der Staat Wirtschaftsmächten erster Ordnung seine sozialpolitische Entscheidung auf. Doch das ist nur möglich, weil diese Mächte gegeneinander stehen und nicht Staat gegen Wirtschaftsmacht. Die Entscheidung des Staates im Kampfe zwischen ihnen wird ertragen, weil und solange man den ungehemmten Kampf noch vermeiden will. Doch auch hier sucht man der Entscheidungskraft des Staates das Mark zu nehmen: So hat einer der einflußreichsten Industrievertreter auf dem Mannheimer Kongreß für Sozialreform (Oktober 1929) seine alte Anregung wiederholt, den letzten Entschluß über ein Eingreifen des Staates in die Hände eines Sachverständigenausschusses zu legen.

Die Unterhöhlung der Staatsmacht — beabsichtigt oder nicht — setzt ein, sobald der Staat in die Sphäre der Wirtschaftsmächte als Obrigkeit kommt, ohne gerade das zu tun, was die Kräftigsten wünschen. Gegen den Willen der Banken, insbesondere der nun entstehenden Trustbanken kann der Staat auf dem Kreditgebiete Maßnahmen schlechthin nicht treffen, wie er gegen den Willen der Landwirtschaftsverbände und der Industriekartelle keine Zollpolitik treiben und gegen den Willen einer Macht wie der IG-Farbenindustrie keine Regelung der Stickstoffwirtschaft eintreten lassen kann. Es ist eine einfache Gradfrage, ob die staatlichen Maßnahmen noch ertragen werden oder nicht. Die letzte nicht zu überschätzende Möglichkeit des Staates ist, von seiner Hoheitsstellung heruntzugehen und den Wirtschaftsmächten auf ihren eigenen Gebieten wirtschaftlich Konkurrenz zu machen. Daß sich dieses Mittel nicht als allzu stark erwiesen hat, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der Gegensatz zwischen formaler und wirklicher Rechtslage erweist sich am klarsten bei dem typischsten Eingriff, den der Staat in die Wirtschaftskörper versuchen muß: der Erhebung der Steuer. Der Idee zufolge bestimmt hier der Staat auf Grund der einzelnen Geschäftsvorgänge, die er durch Buchprüfer angeblich bis ins letzte kontrollieren kann, genau nach den Gesetzesbestimmungen, wie bei allen anderen Privatpersonen auch, seine Steuerforderung. In Wahrheit aber kann das niemals so sein. Die Vielfältigkeit der geschäftlichen Beziehungen jeder Groß-

bank, wie jedes anderen Großunternehmens, die keineswegs nur auf das Inland beschränkt sind, sondern sich über alle Teile der Welt erstrecken, erlaubt es ihnen, die einzelnen Geschäftsvorfälle so darzustellen, daß selbst der beste Buchprüfer sich nicht mehr ein- noch ausfinden kann. Es wird in der Regel dabei nicht einmal irgend etwas den gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes, sondern nur vollkommene Ausnutzung aller Möglichkeiten, die entstehenden Steuerpflichten auf ein Minimum zu verringern, gegeben sein. Man möchte oft gerne bestreiten, daß sich heute schon die Steuerhöhe der Wirtschaftsmächte weniger auf einen Steuerbescheid des Finanzamts, als auf irgendwie — wenn auch nur stillschweigend — zustande gekommene Vereinbarungen zwischen Staat und Wirtschaftsmacht stützt. Anders kann es aber gar nicht sein. Man muß daran gehen, diese bei den gegebenen Verhältnissen einfach notwendigen Zustände zu legalisieren und auszubauen. Vielleicht liegt es in dieser Linie, daß das unter der Leitung eines unserer ersten Finanzbeamten, des Ministerialdirektors D o r n, stehende Institut für Finanzwesen an der Handelshochschule in Berlin, eine Preisaufgabe über das Thema „Vereinbarungen im Steuerrecht, ihre Arten, ihre Voraussetzungen und Wirkungen“ gestellt hat. Natürlich kann es nicht einfach dem guten Willen der Beteiligten überlassen werden, was sie vorschlagen und ob sie sich einigen wollen. Der Staat muß seine Kontrollmöglichkeit behalten und letzten Endes ein Gericht anrufen können, das ja überhaupt eine Sonderstellung in dem ganzen Konflikt zwischen Staat und Wirtschaft einnimmt. In diesem Gericht müßten nicht nur unabhängige Mitglieder, sondern auch ausgesprochene Interessenten, nämlich Vertreter anderer Steuerzahler sitzen. So kann der früher von Georg Bernhard propagierte Vorschlag der Steuergemeinschaft in abgewandelter Form zum Ziele führen. Grundlage solcher Steuerverhandlungen müßten neben dem doch sehr schwer und unvollständig feststellbaren Vermögen und Einkommen des Trusts die durch diesen dem Staat entstehenden Ausgaben sein. Es geht nicht an, daß die Wirtschaftsmächte zwar dem Staat erhebliche Macht aus der Hand nehmen, ihm aber Ausgaben, die nur zu ihren Gunsten entstanden sind, überlassen. Man denke nur, wie zweckmäßig es wäre, wenn bei der jetzigen Bankfusion die fusionierten Firmen die für die Arbeitslosenfürsorge der abgebauten Beamten aufzuwendenden Beträge zu tragen hätten. Heute haben wir die Rationalisierung der Großbanken auf Kosten der

Allgemeinheit, wie wir es früher bei den anderen Teilen der Wirtschaft hatten und wie es weiter noch bleiben wird. Es ist überhaupt ein eigenartiger Gedanke, daß die Arbeitslosenversicherung, gegen die in letzter Zeit aus Kreisen der Wirtschaft so schroff Stellung genommen wird, vielleicht die ganze Rationalisierungswirtschaft erst ermöglicht hat. Wären die abgebauten Arbeiter und Angestellten auf die Straße gesetzt worden, bei vielleicht spärlicher und unwürdiger Armenfürsorge, so wären sie kaum so ruhig geblieben, wie es tatsächlich der Fall war und wie es Voraussetzung für eine günstige Entwicklung der Rationalisierungswirtschaft war und ist.

Damit kommen wir zum Kernproblem: Die Entwicklung an sich können wir — mögen wir es noch so bedauern — nicht hindern. Sie erscheint nicht nur den Marxisten, die auffallend wenig Schlüsse aus der immer weitergehenden Rechtfertigung ihrer Theorie ziehen, unaufhaltsam. Aber es braucht nicht dabei zu bleiben, daß die Wirtschaftsmächte, die die öffentliche Macht an sich gerissen haben, ohne entsprechende rechtliche — nicht nur moralische — Verantwortung bleiben. Böhm bringt in seinem Aufsatz über das Problem der „privaten Macht“ (Justiz III S. 326) den Gegensatz durch folgende zwei Sätze klar zum Ausdruck:

„Die Freiheit, die dieser private Machtträger dem Staate gegenüber in Anspruch nimmt, ist nicht die Freiheit der eigenrechtlichen Ordnung seiner privaten Lebensverhältnisse, sondern die Freiheit der autoritativen Ordnung allgemeiner öffentlicher Angelegenheiten; er tritt der Staatsgewalt nicht gegenüber in der Haltung des Bürgers, sondern in der Haltung eines autonomen Trägers von Selbstverwaltungsbefugnissen. Von den durch die öffentliche Rechtsordnung autorisierten Selbstverwaltungskorporationen unterscheiden sich die Monopole aber wieder dadurch, daß sie ihre Selbstverwaltungsbefugnisse nicht aus dem öffentlichen Recht, nicht von der Staatsgewalt ableiten, sondern sich auf das eigene durch die Privatrechtsordnung gewährte und geschützte Recht stützen.“

Eine praktische Möglichkeit, diese Machtträger etwa den Grundsätzen gesetzmäßiger Verwaltung zu unterwerfen oder sie auch nur zu zwingen, bei ihrer Tätigkeit die Grundrechte zu beachten, gibt es nicht. Ihre innere Dynamik hindert das, solange unsere Wirtschaft auf Initiative aufgebaut ist. Keinesfalls kann man das Problem mit Vorstellungen des alten Staates lösen. Die Verantwortung ist nicht in erster Linie gegenüber dem Staat, sondern gegenüber der frei organisierten Gesellschaft

notwendig. Letztere muß auch die Kontrolle ausüben. Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, hierzu im einzelnen Stellung zu nehmen, doch mögen angedeutete Richtungen zeigen, wie vielleicht die Entwicklung der Wirtschaftsmächte zu einem auf sich selbst gestellten Block neben dem Staat zu denken ist.

Sie müssen ihre Verantwortung gegeneinander, deren sie sich voll bewußt sind, in bestimmte Formen bringen. Es wäre zu prüfen, ob nicht die Verbände selbst in einer Art von wirtschaftlichem Jahresbudget gegeneinander und auch gegenüber dem Staat die Pflicht der Erledigung bestimmter Aufgaben, die Lenkung des Geldes in wirtschaftlich richtige Bahnen, und anderes festlegen sollten. Das Gebiet der Wirtschaft ist heute schon zu einem so großen Teile gebunden, daß nicht allzuviel verschiedene Möglichkeiten des Handels gegeben sind. Die Hauptaufgaben lassen sich von vornherein bestimmen und festlegen. Was auf dem Gebiete der Tarifverträge möglich war, die Überbrückung der Gegensätze zwischen zwei Gruppen — wenigstens für diese Episode der Wirtschaft —, muß auch für andere Gebiete möglich sein. Die Kontrolle der Durchführung solcher übernommenen Verantwortung könnte in recht freier Form erfolgen. Flechtheim hat bei der Kartelldebatte auf dem deutschen Juristentag zu Salzburg den Gedanken aufgeworfen, einen Feststellungsausschuß zu bilden, an den sich jede Wirtschaftsgruppe wenden kann, um bestimmte Tatsachen feststellen zu lassen. Bei allen Vorbehalten gegen Sachverständige: Hier könnte man sich doch das wirkungsvolle Eingreifen der öffentlichen Meinung vorstellen. Es wäre die Möglichkeit zweckhafter Publizität. Wir hätten eine Art von Gericht der Gesellschaft, das zwar noch kein Urteil fällt, aber doch die Entwicklung durch Feststellungen beeinflußt.

Jedes weitere Fortschreiten muß zeigen, wie sich die Wirtschaftsgemeinschaft als solche autonom entwickelt, ohne der alten Organisation der Gesellschaft, dem Staat, Einfluß auf sich zu geben. Es muß zwischen den beiden gesellschaftlichen Organisationen ein Ausgleich gefunden werden; die Lehre vom souveränen Staat führt nicht zu ihm. Der Staat muß sich auf jeden Fall die Herrschaft in seinem eigensten Gebiet, der Auswärtigen, der Sicherheits- und Kulturpolitik neu sichern; er muß sich, bis die Organisation der Wirtschaft vollendet ist, bei den Kämpfen innerhalb dieser neuen gesellschaftlichen Organisation nicht nur die Vermittlerrolle, sondern auch die Möglichkeit der Zwangsentscheidung, so wie es eben bei den

gegebenen Kräfteverhältnissen denkbar ist, vorbehalten. Je weiser er sie gebraucht, desto länger wird sie wirken.

Wir sehen also: zunehmende Entstaatlichung, aber wachsende Vergesellschaftung ist der Stand der Entwicklung.

Zur Ehescheidungsreform.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Curt Rosenberg, Berlin.

In der letzten Nummer des Mitteilungsblattes der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen vom 15. Oktober d. J. wird der Entwurf eines Gesetzes zur Ehescheidungsreform mitgeteilt, der jetzt auf Antrag der Reichstagsabgeordneten Rosenfeld, Schuldt und Kahl zur Grundlage der Beratungen im Rechtsausschuß des Reichstages gemacht worden ist. Der Entwurf berücksichtigt außer der Veränderung der §§ 1568, 1569 BGB., die sein Hauptstück bilden, noch verschiedene Einzelheiten. Aber er ist weder radikal in der Durchführung seines Grundgedankens, wonach das bisher geltende kombinierte Zerrüttungs- und Verschuldungsprinzip durch das einfache Zerrüttungsprinzip ersetzt werden sollte, noch ist er in den Einzelheiten erschöpfend. Will man aber einmal reformieren, so wäre es zweckmäßig, dies gründlich zu tun und bei dieser nicht so leicht wiederkehrenden Gelegenheit auch möglichst alle anderen Mißstände zu beseitigen, die sich in der Praxis bei der Durchführung von Scheidungsprozessen herausgestellt haben. Ich habe in dieser Beziehung bereits in meinem Buche über Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausländischem Recht (Berlin, Hermann Sack, 1926), S. 119 ff. Vorschläge gemacht. Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle im Anschluß an den nunmehr vorliegenden Entwurf diese Vorschläge zu erneuern und zu ergänzen, bevor es zu einer Abänderung des Entwurfs zu spät ist.

I.

Das Hauptstück des Entwurfs bildet der Zusatz zu § 1568 BGB., der nach dem Entwurf folgendermaßen lauten soll:

Ein Ehegatte kann ferner auf Scheidung klagen, wenn aus einem anderen Grunde eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Das Klage-